

**Der Landrat
des Landkreises Rostock**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Nur per E. Mail:

Ostseebad Kühlungsborn
Bürgermeister Herr Rüdiger Kozian
Ostseecallee 20

18225 Ostseebad Kühlungsborn

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 30.2-11.70.01-140-46

Name: Heike Stein

Telefon: +49 3843 755-30205

Telefax: +49 3843 755-30801

E-Mail: Heike.Stein@lkros.de

Zimmer: Zimmer 3.141

Datum: 13.09.2021

**Vertreterbegehren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Durchführung eines Bürgerentscheids (Antrag der Fraktionen CDU, UWG, SPD, LINKE und HGV/Ziesig) in Sachen Villa Baltic
Hier: Zulässigkeit des Vertreterbegehrens vom 08.09.2021, Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kozian,

gem. § 20 Abs. 3 Satz 1 KV M-V i.V. m. §§ 14, 15, 16 KV-DVO M-V kann die Stadtvertretung im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Mehrheit aller Stadtvertreter*innen die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen (Vertreterbegehren). Dazu ist rechtzeitig vor der Entscheidung der Stadtvertretung, ob das Vertreterbegehren inhaltlich und hinsichtlich seiner formellen Voraussetzungen zulässig ist, die Beschlussvorlage der Verwaltung der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Ein Vertreterbegehren wurde am 08.09.2021 der Stadt Kühlungsborn übergeben. Die von der Verwaltung erarbeitete Beschlussvorlage wurde mir mit Schreiben vom 09.09.2021 überlassen und von mir geprüft.

Ergebnis der Prüfung

Formelle Rechtmäßigkeit

Das Vertreterbegehren vom 08.09.2021 der o. g. Fraktionen beinhaltet folgende Fragestellung:

„Soll die Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Erhaltung und denkmalgeschützten Sanierung der Villa Baltic, des historischen Vorplatzes und zur Herstellung der öffentlichen Zugänglichkeit der Villa Baltic einen Teil des Baufeldes der ehemaligen Schwimmhalle (B-Plan Nr. 16) zur Errichtung eines Hotels mit Gastronomie, Einzelhandel und einem Veranstaltungsaal zum vollen Verkehrswert veräußern?“

Die durch das Vertreterbegehren eingebrachte Frage ist so formuliert, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. Die Fragestellung muss zudem das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck bringen. (§ 14 KV-DVO M-V)

Bei der Auslegung des Vertreterbegehrens kommt es in erster Linie darauf an, wie die Unterzeichnenden den Text verstehen müssen, da sichergestellt sein muss, dass die Bürger bei der Leistung ihrer Unterschrift

Hauptsitz Güstrow

Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan

August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:

Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

wissen, was Gegenstand des Vertreterbegehrens ist. (Glaser 2014, Schweriner Kommentierung, § 20 Rz 10)
Aus der Sicht des objektiven Empfängers wird unterstellt, dass hier die Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Schwimmhalle zur Erhaltung der Villa Baltic und zur Errichtung eines Hotels mit Gastronomie, Einzelhandel und einem Veranstaltungssaal begehrt wird.

Die unter Denkmalschutz stehende Villa Baltic genießt hohes öffentliches Interesse in der Bevölkerung Kühlungsborn. Der Wunsch nach einer direkten Beteiligung in der Fragestellung wie die Villa Baltic erhalten und das angrenzende städtische Areal entwickelt werden kann, wird in den bisherigen Versuchen einer Bürgerinitiative und einem weiteren Vertreterbegehren ebenfalls einen Bürgerentscheid auf den Weg zu bringen, deutlich.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 KV-DVO M-V sind dem Vertreterbegehren die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme und ein entsprechender Kostendeckungsvorschlag beizulegen. Die vorliegende Beschlussvorlage enthält einen Kostendeckungsvorschlag mit einer rechtlich zulässigen Einnahmemöglichkeit (Steuererhöhung). Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen komme ich jedoch zu der Rechtsauffassung, dass in diesem Fall ein Kostendeckungsvorschlag entbehrlich ist, da ein konkretes Kaufangebot nicht vorliegt.

Bei der formellen Prüfung komme ich zu dem gleichen Ergebnis wie die Verwaltung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn. Aus formellen Gründen kann der Antrag nicht zurückgewiesen werden.

Materielle Rechtmäßigkeit

Wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises können gem. § 20 Abs. 1 KV M-V durch Bürgerentscheid statt durch Beschluss der Stadtvertretung selbst getroffen werden. Es handelt sich hier zweifelsfrei um eine wichtige Entscheidung des eigenen Wirkungskreises.

Die Prüfung hat ergeben, dass kein Ausschlussstatbestand nach § 20 Abs. 2 KV M-V vorliegt.

In der zur Prüfung eingereichten Beschlussvorlage wird für den Zeitpunkt des Bürgerentscheides der 05.12.2021 bestimmt. Die gesetzliche Frist für die öffentliche Bekanntgabe nach § 17 Abs. 1 KV-DVO M-V wird somit beachtet.

Auch hinsichtlich der materiellen Prüfung schließe ich mich der Entscheidung der Verwaltung der Stadt Kühlungsborn an.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtvertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde. Im Ergebnis der Prüfung kann das Benehmen mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich der Zulässigkeit hergestellt werden.

Über die Entscheidung der Stadtvertretung bin ich unverzüglich zu unterrichten. Ich verweise darauf, dass meine beratende Stellungnahme rechtlich nicht bindend ist. Auf Widerspruchsrechte und -pflichten des Bürgermeisters, die sich aus § 33 KV M-V ergeben, weise ich vorsorglich hin.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Schoknecht
Sachgebietsleiterin